

Lübecker plündert Konto seiner verstorbenen Lebensgefährtin!

In Lübeck plünderte ein Mann das Konto seiner verstorbenen Lebensgefährtin. Gericht stellte kein vorsätzlichen Betrug fest.

Timmendorfer Strand, Deutschland - Ein 59-jähriger Lübecker, namentlich Stefan J., steht im Verdacht, das Konto seiner verstorbenen Lebensgefährtin systematisch geplündert zu haben. Die Taten sollen sich nach dem plötzlichen Tod der Frau im Frühjahr 2022 ereignet haben. Laut einem Bericht von **LN-Online** beläuft sich der Gesamtschaden auf 68.515 Euro.

Die Anklage wirft Stefan J. vor, 60 Abhebungen in Höhe von jeweils 1.000 Euro am Geldautomaten sowie fünf Überweisungen vorgenommen zu haben, von denen drei auf sein eigenes Konto und zwei zur Begleichung eigener Rechnungen gingen. Der Angeklagte gestand 65 Taten, stellte jedoch klar, dass er sich keiner Schuld bewusst sei. Stefan J. hatte in der Vergangenheit eine Berufsausbildung im Tiefbau abgeschlossen und arbeitete zeitweise als Lkw-Fahrer. Nach einer Scheidung im Jahr 2005, die zu sozialen und wirtschaftlichen Problemen führte, fand er im Jahr 2010 eine feste Anstellung. In dieser Zeit lernte er seine Lebensgefährtin kennen.

Vollmacht und rechtliche Konsequenzen

Im Rahmen ihrer gemeinsamen Zukunftspläne erbt die Lebensgefährtin ein Reihenhaus sowie Geld, was Stefan J. eine Generalvollmacht einbrachte. Nach dem plötzlichen Tod der

Lebensgefährtin wandte sich die Mutter der Verstorbenen an ihn mit der Aussage: „Dann erbst Du ja jetzt alles.“ Dies könnte einen Wendepunkt in dem Fall markiert haben, denn Stefan J. räumte anschließend das Konto leer und verwendete das Geld zur Begleichung seiner Schulden sowie für einen Wohnwagen. Das Nachlassgericht stellte jedoch fest, dass Stefan J. nicht erbberechtigt war, da keine Ehe bestand und kein Testament hinterlassen wurde. Daraufhin erstattete die Mutter der Verstorbenen Anzeige wegen Betrugs.

In einem weiteren Sachverhalt weisen Experten darauf hin, dass der Missbrauch von Vollmachten durch Bevollmächtigte zu strafrechtlichen Konsequenzen führen kann. Laut **Erbrecht-Ratgeber** gelten Bevollmächtigte als verpflichtet, eine Auskunft- und Rechenschaftspflicht zu erfüllen, und Erben können bei Verdacht auf Missbrauch rechtliche Schritte einleiten.

Das Gericht entschied letztlich, dass kein vorsätzlicher Betrug seitens des Angeklagten erkennbar sei, und stellte das Verfahren ein. Stefan J. erhielt die Auflage, 100 ehrenamtliche Arbeitsstunden zu leisten.

- Übermittelt durch **West-Ost-Medien**

Details	
Vorfall	Betrug
Ursache	Missbrauch der Vollmacht
Ort	Timmendorfer Strand, Deutschland
Schaden in €	68515
Quellen	<ul style="list-style-type: none">• www.in-online.de• www.erbrecht-ratgeber.de

Besuchen Sie uns auf: die-nachrichten.at